

Abfall von den Grundlagen christlicher Gemeinschaft im Protestantismus

Mahnende Stimmen aus russischen, baltischen und afrikanischen Kirchen.

Von Professor Dr. Reinhard Slenczka, D.D., Erlangen



Inhaltsverzeichnis

<i>Um was es geht:</i>	3
1. <i>Moskauer Patriarchat zur Ratsvorsitzenden der EKD vom 10. 12. 2009</i>	6
2. <i>„Erklärung des Heiligen Synods der russischen Orthodoxen Kirche zu dem von der Versammlung der Kirche Schwedens am 27. Oktober 2005 angenommenen Beschluss, einen offiziellen Ritus zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften einzuführen“ (Januar 2006)</i>	7
3. <i>„In der Sorge um die Einheit.“ Offener Brief der baltischen lutherischen Bischöfe vom 6. März 2006</i>	8
4. <i>In gleicher Sache: Erklärung des Exekutivkomitee der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kenia, Erzbischof Dr. Walter Obare, vom 12. November 2009</i>	10
5. <i>„Geistliche Erneuerung und Glaubenseinheit der Lutheraner.“ Aufruf der sieben baltischen Bischöfe vom November 2009</i>	11
6. <i>Kirchenneuordnung in Lettland</i>	11
7. <i>Die kirchlich-theologische Kontroverse um die Menschenrechte</i>	13
A - <i>„Die Lehrgrundsätze der Russischen Orthodoxen Kirche über Würde, Freiheit und Rechte des Menschen“</i>	14
-1 <i>„Die Menschenwürde als religiös sittliche Kategorie“</i>	15
-2 <i>„Freiheit der Wahl und Freiheit vom Bösen“</i>	16
-3 <i>„ Menschenrecht und christliche Weltanschauung im Leben der Gesellschaft“</i>	16
-4 <i>„Würde und Freiheit im System des Menschenrechts“</i>	17
-5 <i>„Prinzipien und Direktiven der Russischen Orthodoxen Kirche in ihrem Einsatz zur Verteidigung des Rechts“</i>	17
B - <i>„Menschenrecht und christliche Moral“: Die protestantische Antwort aus der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)</i>	17
-1 <i>Zur „Rechtfertigungslehre“</i>	17
-2 <i>Zur christologischen Fehlannonce</i>	18
-3 <i>„Missverständnis der Menschenrechte“?</i>	18
-4 <i>„Sittenwidrige Erscheinungen“</i>	19
-5 <i>Gesetz und Evangelium</i>	20
<i>Das Ergebnis und die Aufgabe: Reformation gegen Deformation</i>	21

Um was es geht:

Seit Jahren werden von zahlreichen Leitungsgremien protestantischer Kirchen in Europa und in Amerika unter dem Druck gesellschaftspolitischer Gruppierungen und politischer Bewegungen Beschlüsse gefasst und Erklärungen abgegeben, ohne dass es dafür eine Begründung im Wort Gottes und in den Bekenntnissen der christlichen Kirche gibt. In den meisten Fällen geschieht das sogar in offenem Widerspruch zum klaren Zeugnis der Heiligen Schrift. Vor allem geht es dabei um das Verhältnis von Mann und Frau sowie um den Bereich von Ehe und Familie. Auch von einer Befreiung oder Emanzipation von Fremdbestimmung und – vermeintlich religiösen – Zwängen ist die Rede. Das steht unter einer behaupteten Autonomie des modernen Menschen nach der Aufklärung, und unter Berufung auf Menschenrechte soll jedermann das Recht haben, selbstbestimmt so zu leben und zu handeln, wie es seinen Wünschen und Trieben entspricht. Dies geschieht in dem Glauben, dass alle Menschen in gleicher Weise Vernunft besitzen und dementsprechend handeln und sich verhalten.

Wenn gegen eine solche These von einer fortschreitenden moralischen Aufwärtsentwicklung der Menschheit unter Berufung auf das Wort Gottes Widerspruch aufbricht, wird das mit dem Hinweis auf den Fortschritt „*wissenschaftlicher Erkenntnis*“ oder ganz einfach auch mit veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen, denen man zu folgen habe, verdrängt. Schon hier mag man fragen, ob und inwiefern Verhältnisse das Verhalten in der christlichen Gemeinde bestimmen dürfen – oder sollten, trotz aller warnenden Beispiele aus der jüngsten Kirchengeschichte, wieder die Kriterien von „*Zeitgemäßheit*“, vom „*Ruf der Stunde*“ und der „*Stimme des Volkes*“ in Geltung gekommen sein? Mit der apostolischen Regel „*Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen*“ (Apg 4, 19; 5, 29) gibt es eine klare Unterscheidung zwischen göttlichen Geboten und menschlichen, auch kirchlichen, Forderungen. Daher ist die christliche Gemeinde von ihren Anfängen her auch niemals den in der Gesellschaft - etwa des alten Rom - herrschenden Verhaltensweisen gefolgt, sondern sie hat sich an Gesetz und Ordnung Gottes gehalten. So wird sie bis heute durch das unveränderliche Zeugnis der Heiligen Schriften Alten und Neuen Testaments ermahnt, in dem zu bleiben, was Gott sagt und was sie durch die Wiedergeburt in der Taufe empfangen hat. Unvermeidlich führt dies freilich auch zu einem Konflikt zwischen dem alten Menschen im Fleisch der Sünde und dem Geist Gottes in jedem Christen, aber auch oft zu „*Befremden*“ und „*Lästern*“ in der Gesellschaft, wenn man „*ihrem wüsten und unordentlichen Treiben*“ nicht folgt (1 Petr 4, 1 ff). Dass man solchen Konflikten ausweichen und sie verdrängen will, ist menschlich verständlich. Allerdings muss man dann auch wissen, dass damit die Heilsgabe verloren und zugleich die zeugnishaft Verantwortung der christlichen Gemeinde für die Gesellschaft verspielt wird. Wenn die Ordnung von Ehe und Familie in der europäischen Kultur und durch die christliche Mission auch in anderen Erdteilen geprägt wurde, so kann man heute nur sagen, dass ausgerechnet protestantische Kirchen einen wesentlichen Beitrag zu deren Zerstörung geleistet haben.

In dieser Situation erhebt sich Widerspruch in der Kirche, aber auch unter den Kirchen. Wer freilich unter Berufung auf Schrift und Bekenntnis, also auch auf das, was die

christliche Gemeinschaft begründet, heute Einwände erhebt, wird disqualifiziert und diffamiert als fundamentalistisch, als unwissenschaftlich oder, soweit es um kirchliche Anstellungsverhältnisse geht, diszipliniert mit Androhung und Durchführung von Ordinationsverweigerung oder Amtsenthebung. Das heißt: Die Auseinandersetzungen werden nicht, wie es richtig wäre, mit Lehrbeanstandungsverfahren, sondern mit Disziplinarmaßnahmen durchgeführt. Es ist nicht zu übersehen – ganz gleich welchen Standpunkt man einnimmt – dass inzwischen die früheren Kontroversen innerkirchlich zu Bekenntnisfragen erhoben worden sind. In Einzelfällen kommt es sogar zu gerichtlichen Auseinandersetzungen, von den schwerer zu fassenden persönlichen Pressionen zu schweigen.

Um es mit ein paar Beispielen zu belegen:

In einer Stellungnahme des Rates der EKD zu „*Frauenordination und Bischofsamt*“ vom 20. Juli 1992, wird solenn erklärt: „*Die Kritik an der Wahl einer Frau in das evangelische Bischofsamt verlässt daher den Boden der evangelischen Kirche...Aber auch eine prinzipielle Kritik an der Frauenordination verlässt den Boden der in der evangelischen Kirche geltenden Lehre*“¹, im Klartext: Allein schon die Kritik an der Frauenordination steht nach dieser Formulierung unter dem Anathema und hätte die Exkommunikation zur Folge.

Ein lutherischer Bischof erklärt: „*Man kann mit uns über Theologie reden, aber es gibt dabei zwei Punkte, die sich jeglicher Diskussion entziehen und von denen wir nicht abrücken, einmal die historisch-kritische Methode der Bibelauslegung und zum andern die Frauenordination*“².

Dass es in verschiedenen deutschen Landeskirchen gerade im Zusammenhang mit diesen Konflikten Amtsenthebungsverfahren gibt, die in der Regel den Juristen überlassen bleiben, dürfte bekannt sein. Eine Dokumentation für ähnliche Vorgänge in skandinavischen Kirchen enthält der erschütternde Bericht mit Dokumentation von *Tapani Simojoki*, Verfolgung bekennnistreuer Lutheraner in Finnland³.

In dieser Situation melden sich nun die lutherischen Kirchen von Estland, Lettland, Litauen und aus Afrika, Kenia, dazu aber auch die russische orthodoxe Kirche mit mehreren Erklärungen, in denen sie darauf hinweisen und beklagen, dass von protestantischen Kirchen ständig der Konsens christlicher Gemeinschaft in den Grundlagen von Glauben, Lehre und Leben eklatant durchbrochen wird. Es ist wohl nicht zufällig, dass hier auf der einen Seite die Kirchen in den europäischen und amerikanischen Überfluggesellschaften stehen und auf der anderen Seite die Kirchen, die in Osteuropa durch Jahrzehnte hindurch die Verfolgung durch

¹ Frauenordination und Bischofsamt. Eine Stellungnahme der Kammer für Theologie. EKD Texte 44. Hannover 1992.3.4. Zu Auseinandersetzung mit diesem Ratsbeschluss vgl.: *R. Slenczka*, Die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche. In: *Ders.*, Neues und Altes. Bd. 3, 183-210, bes. 203 ff..

² So Bischof Dr. Hans-Christian Knuth in einem Vortrag im Oktober 2007 in St. Louis, Mo. Zitiert nach *Jobst Schöne*, Was ist das lutherische Bekenntnis heute: Tradition, Erbe oder Stimme der Kirche? In: *Lutherische Beiträge* Nr. 3(2009). 141.

³ In: *Lutherische Beiträge*. 3 / 2007. 203-210.

die Staatsideologie eines militanten Atheismus durchgestanden haben oder die unter den schwierigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen afrikanischer Staaten existieren.

Alle diese Kirchen sind oder waren Empfänger der großartigen und eigentlich auch selbstverständlichen zwischenkirchlichen Hilfe. Leider aber ist diese Hilfe in zahlreichen Fällen mit materiellen Pressionen verbunden, mit denen direkt und indirekt die Einführung der Frauenordination oder die Anerkennung und möglicherweise auch kirchliche Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften durchgesetzt werden soll⁴. Das geschieht mit der förmlichen Androhung einer Aufhebung von Kirchengemeinschaft, also Streichung der Hilfe. Es kommt auch vor, das bewilligte Mittel durch Eingriffe aus Deutschland gestrichen werden, wie das beim Aufbau der Luther-Akademie in Riga geschah⁵.

Wer nicht die außerordentlich schwierigen Verhältnisse nach dem Zusammenbruch des Sozialismus kennt, wird kaum ermessen können, wie diese Pressionen wirken. Dazu kommt, dass dann diese Kirchen mit ihren Theologen als ungebildet, hinter der „Aufklärung zurückstehend“ und natürlich als fundamentalistisch verspottet und verschrien werden⁶. Was jedoch in diesen Kirchen und vor allem in den Gemeinden an geistlicher Erfahrung in der Verfolgung geschenkt worden ist, bleibt unbekannt, und man hat im Westen offenbar weder Blick noch Verständnis dafür.

In dieser schlimmen Situation ist das Ziel dieses Beitrags, den Einspruch aus den osteuropäischen und afrikanischen Kirchen vorzuführen und nach Möglichkeit das Verständnis für den Austausch von leiblichen und geistlichen Gaben zu wecken (Röm 15, 27), die hinter diesem meist verdrängten und verspotteten Zeugnis stehen. Gott gebe, dass die Empörung zu Einsicht und Umkehr führt und dass die zerbrochene Gemeinschaft geheilt wird. Groß ist freilich die Gefahr, dass sich dabei auch herausstellt, wie in manchen protestantischen Kirchen „die Kirche bereits aufgehört hat, Kirche zu sein“, weil durch „die mehr und mehr sichtbar gewordene Handlungsweise der herrschenden Kirchenpartei“ und ihrer Mehrheiten durch fremde Voraussetzungen christliche Gemeinschaft zerstört wird⁷.

⁴ Es ist verständlich, dass die betroffenen Kirchen nach außen über solche Vorgänge schweigen. Umso schwerer wiegt der erschütternde Bericht eines litauischen Theologen, der auch auf Deutsch erschienen ist: *Darius Petkūnas*, Wiedergeweiht. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Litauen. Lutherische Beiträge Beiheft 6. Groß Oesingen 2007. Bes. S. 18-23.

⁵ Der Verfasser hat von 1997-2005 die Luther-Akademie in Riga als Ausbildungsstätte für Pfarrer, Religionslehrerinnen, Kirchenmusiker und Laien in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lettlands aufgebaut und geleitet. Die Erfahrungen aus jener Zeit hat er in einer „*historia calamitatum*“ gesammelt und dokumentiert, aus der die hier nur angedeuteten Informationen stammen.

⁶ Vgl. dazu meinen Artikel „Bewahrte und verfolgte Kirche in Lettland: Zwischen militantem Atheismus und europäischen Liberalismus. In: Johanniterorden Heft 2/ Juni 2009. 10.

⁷ So nach der Präambel der „Theologischen Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche“ von 1934.

1. Moskauer Patriarchat zur Ratsvorsitzenden der EKD vom 10. 12. 2009

Ausgerechnet zum 50-jährigen Jubiläum der theologischen Gespräche zwischen EKD und Moskauer Patriarchat kam es zu einem offenen Konflikt. Es war schon ein Wunder, dass diese Gespräche nach dem Tod Stalins am 5. März 1953 selbst in der Zeit des sog. zweiten Kirchenkampfes unter Chrusčev im Jahr 1959 aufgenommen und alle zwei Jahre regelmäßig durchgeführt werden konnten⁸. Die Kirchen des „Ostblocks“ bekamen in dieser Zeit auch die Möglichkeit, sich an ökumenischen Organisationen und Konferenzen zu beteiligen. Dass dies nicht ohne Bedingungen und Vorbehalte von beiden Seiten geschehen konnte, war allen Beteiligten durchaus klar.

Nun aber, nachdem der „Eiserne Vorhang“ gefallen ist und für Begegnung und Austausch keine Hindernisse mehr bestehen, und nachdem eine Reihe von nun unabhängigen Staaten sich sogar westlichen Bündnissen wie NATO und Europäischer Gemeinschaft anschließen konnte, kommt es zu Konflikten, durch die kirchliche Begegnung und Gemeinschaft nicht nur belastet, sondern in einigen Fällen auch direkt aufgekündigt wurde. Dabei haben wir es mit neuen kirchentrennenden Faktoren zu tun.

Die Wahl einer – zudem geschiedenen⁹ – Frau zur Vorsitzenden des Rates der EKD, veranlasste den Präsidenten des Kirchlichen Außenamtes des Moskauer Patriarchats, Erzbischof Ilarion von Volokolamsk, in einem Schreiben vom 10. 12. 2009¹⁰ seine Teilnahme an den Veranstaltungen zum 50-jährigen Jubiläum der theologischen Gespräche abzusagen; er war jedoch bereit, seinen Stellvertreter zu entsenden. Der Grund für diese Absage ist jedoch nicht allein die Frauenordination, die als eine innerkirchliche Angelegenheit angesehen wird und deshalb schon keine Rolle spielt, weil die protestantischen Kirchen nach orthodoxer Auffassung kein sakramentales Priestertum haben. Die Gründe liegen tiefer:

„Ungeachtet der Tatsache, dass wir auch früher das Vorhandensein eines Priestertums in den protestantischen Gemeinschaften nicht anerkannt haben und diese infolgedessen auch nicht als Kirchen in unserem Verständnis dieses Wortes anerkannt haben, haben wir gleichwohl den Dialog mit einigen von ihnen in der Form von „Kirche zu Kirche“ geführt. Allerdings hat sich diese Situation nunmehr geändert, und eine Frau wurde Oberhaupt der Evangelischen Kirche in Deutschland. Damit stellt sich die Grundsatzfrage nach der Möglichkeit, den Dialog in der angedeuteten Form fortzusetzen.“

⁸ Vgl. dazu: Hans-Christian Diedrich, „Wohin sollen wir gehen...“ Der Weg der Christen durch die sowjetische Religionsverfolgung. Eine russische Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts in ökumenischer Perspektive. Erlangen 2007. R. Slenczka, 25 Jahre Theologische Gespräche zwischen Evangelischer Kirche in Deutschland und Moskauer Patriarchat. In: Ökumenische Rundschau 34, 1985, 446-467.

⁹ Es ist schon peinlich, wenn darauf hingewiesen wird, dass von den vier Frauen, denen bisher in Deutschland ein Bischofsamt übertragen wurde, allein drei geschieden sind.

¹⁰ Zitiert wird das Schreiben nach dem russischen Original von der Internetseite des Außenamtes www.mospat.ru. Meine deutsche Übersetzung erschien in Pressedienst idea Nr. 349. Vom 15. 12. 2009.

zen. Denn mit einer solchen Wahl, ohne Rücksicht auf die 50 Jahre des Dialogs mit der Orthodoxie, hat die andere Seite einen Weg eingeschlagen, der in dramatischer Weise die Unterschiede zwischen unseren Traditionen vertieft. Das führt unweigerlich zu der Grundsatzfrage: Was bedeutet unser Dialog, wenn als Ergebnis nicht die früher erklärte Bewegung aufeinander zu erscheint, sondern im Gegenteil höchstens die Bewegung von einem der an dem Gespräch Beteiligten in die Gegenrichtung? Wir können dabei auch nicht die Meinung unserer Gläubigen übergehen; denn für sie sind die Begegnung und das Gespräch mit einer Kirche, als deren Oberhaupt eine Frau gewählt wurde, völlig inakzeptabel.

Doch die Hauptursache dafür liegt nicht in irgendwelchen Äußerungen in den letzten Tagen, sondern vielmehr in Vorgängen, die sich seit einigen Jahrzehnten im Schoß des westlichen Protestantismus ereignet haben. Wir in der Russischen Orthodoxen Kirche sind höchst beunruhigt über die ständig zunehmenden säkularen Einflüsse auf die Entwicklung von Theologie und kirchlichem Leben in den protestantischen Gemeinden. Die Liberalisierung sittlicher Normen und die Abwendung von den apostolischen Regeln für die Kirchenordnung veranlassen uns, im Geist christlicher Liebe unseren Brüdern und Schwestern ein Zeugnis für die authentische christliche Tradition zu geben....

Heute wird der Abgrund immer tiefer, der die traditionellen christlichen Kirchen von jenen Gemeinden westlicher Kirchen trennt, die sich auf dem Weg einer Liberalisierung der Glaubenslehre, der Kirchenordnung und der sittlichen Normen in der Anpassung an die modernen säkularen Verhaltensweisen befinden. Daran sind nicht die Orthodoxen schuld, die durch die Jahre des Dialogs hindurch nicht einen Schritt zurückgewichen sind von ihren protestantischen Brüdern und Schwestern, sondern im Gegenteil den Verpflichtungen, die sie auf sich genommen haben, treu geblieben sind.“

Dass diese Erklärung heftigste Proteste auslöste, mag menschlich verständlich sein. Doch sollte es nicht dazu führen, vor der sehr ernstesten Grundsatzfrage die Ohren zu verschließen und ein wichtiges Problem einfach zu verdrängen. Denn schon in den Zitaten ist erkennbar, dass es hier um die tragenden und verbindenden Grundlagen kirchlicher Lehre und christlichen Lebenszeugnisses geht. Vor allem aber muss man sehen und wissen, dass seit dem Fall des Eisernen Vorhangs Auseinandersetzungen zwischen Ost und West geführt werden, die durchaus die Form eines Kirchenkampfes haben.

2. „Erklärung des Heiligen Synods der russischen Orthodoxen Kirche zu dem von der Versammlung der Kirche Schwedens am 27. Oktober 2005 angenommenen Beschluss, einen offiziellen Ritus zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften einzuführen“ (Januar 2006)

Darin heißt es: „Mit tiefer Enttäuschung und großem Schmerz empfangen wir die Nachricht, dass die Lutherische Kirche Schwedens nicht nur keine Einwände gegen das Eingehen so genannter „gleichgeschlechtlicher Ehen“ hat, sondern dass sie sogar beschlossen hat, einen offiziellen Ritus zu deren Segnung einzuführen.

Es ist offensichtlich, dass ein derartiger Beschluss im Widerspruch steht zur biblischen Lehre von Familie und Ehe. Das biblische Zeugnis lässt keinen Zweifel daran, dass Homosexualität als Sünde und „Gräuel“ (Lev 18, 22; 20 13) anzusehen ist. Nach dem Wort des Apostels Paulus werden Menschen, die diese Sünde begehen, „das Reich Gottes nicht erben“ (1 Kor 6, 9-11). Eine Segnung „gleichgeschlechtlicher Ehen“ bedeutet, dass man eine sündhafte Entstellung des Bildes Gottes im

Menschen und eine Perversion seiner Natur billigt. Die christliche Kirche hat stets die Ehe zwischen einem Mann und einer Frau als Sakrament verstanden, und zwar deshalb, weil aus diesem Bund neues Leben geboren wird. Diese natürliche Ordnung der Dinge ist von Gott eingesetzt und von unserem Herrn Jesus Christus in Kana in Galiläa gesegnet worden. Die Versuche, dies zu zerbrechen und die Perversion als Norm darzustellen, bedeutet einen offenen Widerspruch gegen den Willen Gottes, eine Übertretung der Gebote Gottes der Heiligen Schrift und der jahrhundertealten Tradition der Kirche. Die Ablehnung widernatürlicher Laster, zu denen auch die Homosexualität zählt, war immer ein wichtiger Bestandteil christlicher Ethik, welche viele Generationen von Menschen bildete und erzog. Daher ist die Billigung der schändlichen Praxis von „gleichgeschlechtlichen Ehen“ ein schwerer Schlag gegen das gesamte europäische geistig-sittliche Wertesystem, wie es unter dem Einfluss des Christentums entstanden ist. Derartige „Neuerungen“ untergraben die sittlichen Grundlagen der europäischen Zivilisation und fügen ihr einen auf keine Weise zu rechtfertigenden Verlust seines geistigen Einflusses in der Welt zu“¹¹.

3. „In der Sorge um die Einheit.“ Offener Brief der baltischen lutherischen Bischöfe vom 6. März 2006¹²

In diesem Brief geht es um die Gemeinschaft der Kirchen im Lutherischen Weltbund. Auf der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Winnipeg vom 21.-31. Juli 2003 war ein Antrag der Schwedischen Kirche zur Anerkennung und kirchlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften durch den Einspruch baltischer und afrikanischer Kirchen zurückgewiesen worden; daraufhin hatte die Kirche Schwedens im Alleingang einen solchen Beschluss gefasst. Dazu heißt es weiter in dem offenen Brief:

„Gerade deshalb haben wir mit Sorge und Kummer die Nachricht von dem Beschluss der Generalsynode der Kirche Schwedens vom 27. Oktober 2005 aufgenommen, „registrierte Partnerschaften“ bzw. juristisch geschlossene homosexuelle Verbindungen kirchlich zu segnen. Den Ausdruck von Feindschaft gegen homosexuelle Menschen lehnen wir ab, gleichwohl sind wir der Überzeugung, dass die Aufgabe der Kirche und ihre pastorale Verantwortung darin besteht, auch diesen Menschen das ganze Wort Gottes zu bringen, Gesetz und Evangelium, die Umkehr von der Sünde und die Vergebung der Sünde um Christi willen für die Gemeinde, die er mit seinem Blut losgekauft hat. Unsere Kirchen sind der Ansicht, dass homosexuelle Beziehungen nicht mit der Jüngerschaft Christi vereinbar sind, sondern hier gilt das Wort unseres Herrn: „Tut Buße und glaubt an das Evangelium“ (Mark 1, 15). Das wird nach unserer Meinung hinreichend klar von den Heiligen Schriften begründet, wie sie die apostolische Kirche von alters her gelesen und ausgelegt hat. Daher können wir die Segnung eines homosexuellen Paares nicht einfach als einen Akt der Seelsorge ansehen. Vielmehr bedeutet dieser Beschluss eine tiefgreifende Veränderung in der Kirche bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Herde zu lehren und zu hüten.

¹¹ Veröffentlicht in: ‚Cerkovnyj Vestnik‘, No 1-2 (326-327) Januar 2006. – Eigene Übersetzung aus dem Russischen. In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass im Oktober 1998 von Papst Johannes Paul II. der geplante Empfang von Erzbischof Karl Gustav Hammar abgesagt wurde, nachdem mit dessen Unterstützung im Dom von Uppsala eine Ausstellung der Fotografin Elisabeth Ohlson stattgefunden hatte von zwölf Fotos mit der Darstellung von Jesus als Homosexuellem in der Gesellschaft von schwulen, transvestitischen und aidskranken Jüngern.

¹² Eigene Übersetzung aus dem Lettischen nach der lettischen Kirchenzeitung ‚Svētdienas Rīts‘ 11. März 2006, Nr. 10 (1647)

Auch wenn wir das Recht einer jeden Kirche, ihre eigenen Beschlüsse zu fassen, anerkennen und respektieren, so können wir nur mit Bedauern feststellen, dass dieser Beschluss einseitig und ohne Rücksicht auf die Einstellung anderer Kirchen gefasst worden ist. Die Diskussionen, die durch den von der Kirche Schwedens vorgelegten Entwurf einer Resolution zur Homosexualität auf der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Winnipeg ausgelöst wurden, ließen den unabwendbaren Schaden voraussehen, den die Annahme dieser Auffassung der Gemeinschaft des Lutherischen Weltbundes zufügen würde. Der Rat des Lutherischen Weltbundes hat sich bemüht, diesen Schaden zu vermeiden, und dafür bildete er eine besondere Kommission zur Untersuchung der Frage von Familie, Ehe und Sexualität, um eine Grundlage für weitere Debatten auszuarbeiten. Ohne das Ergebnis der Kommissionsarbeit abzuwarten, hat die Generalsynode der Kirche Schwedens die Arbeit dieser Kommission zu einer leeren Formalität gemacht.

Wir bedauern auch den Schaden, den dieser Beschluss den ökumenischen Bemühungen zugefügt hat, indem er die Möglichkeit einer sichtbaren Einheit der Kirche Christi in weitere Ferne gerückt hat und, nach unserer Meinung, die Glaubwürdigkeit aller lutherischen Kirchen in ihrem Verhältnis zu anderen Kirchen noch weiter vermindert hat. Wir haben Schwierigkeiten zu verstehen, warum der Frage der Homosexualität eine so hohe Priorität beigemessen wird, dass dafür die ökumenische Verantwortung aufgeopfert und die Gemeinschaft im LWB geschwächt wird.

Die Tatsache, dass sämtliche schwedischen Bischöfe dem Beschluss, gleichgeschlechtliche Partnerschaften zu segnen, zugestimmt haben, lässt für uns unklar werden, auf welche Weise diese Bischöfe ihren Dienst für die Einheit der Kirche wie auch den Inhalt des Zeichens der apostolischen Sukzession heute verwirklichen.

Der einseitige Beschluss einer einzelnen Mitgliedskirche des LWB zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften hat eine Tatsache geschaffen, die ganz wesentlich die Beziehung mit der Kirche Schwedens wie auch die Gemeinschaft im LWB beeinflusst. Die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ist unvereinbar mit dem Glauben unserer Kirchen, mit ihrem Glaubensbekenntnis und ihrer Lehre. Die in unseren Kirchen geltenden Verfassungen und deren Bestimmungen würden nicht erlauben, solche als Geistliche unserer Kirchen anzuerkennen und in Gemeinschaft mit ihnen zu bleiben, die eine Segnung gleichgeschlechtlicher Paare praktizieren oder unterstützen. Dasselbe gilt konsequenterweise auch für die Beziehung zu Geistlichen anderer Kirchen. Dies aber bedeutet, dass wir mit sämtlichen Geistlichen der Kirche Schwedens keine Gemeinschaft anerkennen und praktizieren können. Außerdem ergibt sich daraus konsequenterweise, dass in Zukunft nicht mehr in vollem Umfang eine uneingeschränkte Gemeinschaft im Rahmen des LWB möglich sein wird.

Die Gemeinschaft des Leibes Christi, seiner Kirche, ist uns sehr wichtig, und deshalb möchten wir auch die Beziehungen zur Kirche Schwedens und die Gemeinschaft im LWB aufrechterhalten, soweit das unter den neuen Umständen möglich ist. Gerade deshalb wird es nötig sein, die Folgen des oben erwähnten Beschlusses und den Umfang der sich daraus ergebenden Veränderungen noch auszuwerten und mögliche Lösungen zu suchen. Wir fordern alle Mitgliedskirchen des LWB auf, dem Beschluss der Kirche Schwedens ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden, denn er betrifft uns alle. Wir möchten auch den Generalsekretär des LWB, Dr. I. Noko, dringend bitten, einen Weg zu suchen, um über die entstandene Situation in der Gemeinschaft unserer Kirchen zu verhandeln. In Gebet und Fürbitte sollten wir ernsthaft über mögliche Wege zur Fortsetzung unserer Beziehungen unter Wahrung von Integrität und Aufrichtigkeit nachdenken.“

4. In gleicher Sache: Erklärung des Exekutivkomitee der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kenia, Erzbischof Dr. Walter Obare, vom 12. November 2009

Diese Erklärung richtet sich zum einen auf „die Apostasie der Kirche von Schweden“, nicht nur eine Frau, sondern eine bekennende Lesbierin als Bischof am 8. November 2009 in der Kathedrale von Uppsala zu weihen und zum andern auf den Beschluss der Evangelical Lutheran Church of America in Minneapolis vom 21. August 2009 zur Zulassung Homosexueller zu kirchlichen Ämtern.

Der Text hat die solenne Form eines Verwerfungsurteils, und es heißt¹³:

„1. Wir verwerfen mit aller nur möglichen Schärfe die unglückselige und schriftwidrige Entwicklung in einer Kirchenorganisation (church body), die den Namen des großen Reformators Dr. Martin Luthers trägt.

2. Diese Kirchenorganisationen haben den Glauben der Christenheit, wie er von den Aposteln und Vätern bekannt worden ist und mit den drei ökumenischen Bekenntnissen bis heute bekannt wird, verworfen.

3. Diese Kirchenorganisationen haben völlig die Autorität der Heiligen Schriften als Wort Gottes zurückgewiesen.

4. Für die Lutheraner hat Dr. Martin Luther eine Kirche, die unter der Autorität von Menschen und unter Spekulationen menschlicher Philosophien stand, wieder unter die Autorität des Wortes Gottes geführt.

5. Diejenigen Lutherischen Kirchen und andere, die Frauen zum Amt der Verwaltung von Wort und Sakrament ordinieren, möchten wir daran erinnern, dass diese unglückselige Praxis eine Neuerung ist, die erst vor etwa 50 Jahren angefangen hat und heute in der Tat zu einem Epizentrum eines spirituellen Lesbentums in der Kirche geworden ist.

6. Wir verdammen sexuelle Perversionen in sämtlichen Formen.

7. Gleichgeschlechtliche eheliche Verbindungen stehen nicht nur im Widerspruch zu Gottes Willen, wie er klar in der Heiligen Schrift ausgedrückt ist, sondern sie widersprechen auch der natürlich geschaffenen Gesellschaftsordnung.

8. Gottes Plan und Absicht für die Ehe wird ausschließlich in einer heterosexuellen (ein Mann – eine Frau) lebenslangen Verbindung erfüllt.

9. Der von der Kirche von Schweden vollzogene Akt ist eine lieblose und gefühllose Missachtung der geistlichen Situation von Menschen, die in den Banden der Homosexualität gefangen sind.

10. Und, mit höchstem Ernst: das ist nichts weniger als eine Leugnung der unwandelnden Macht der Liebe, die wir in unserem Heiland Jesus Christus kennen, der alle Sünder sucht, um die Gemeinschaft mit dem Vater durch den Dienst seines Heiligen Geistes in Wort und Sakrament wieder herzustellen.“

¹³ Eigene Übersetzung des englischen Textes aus dem Internet.

In afrikanischen Staaten hat man die schrecklichen zeitlichen Strafen Gottes für die Übertretung des 6. Gebotes vor Augen (Röm 1, 24. 26. 28), die in den Überflusgesellschaften verdrängt und beschönigt werden.

5. „Geistliche Erneuerung und Glaubenseinheit der Lutheraner.“ Aufruf der sieben baltischen Bischöfe vom November 2009¹⁴

Angesichts der Weltwirtschaftskrise werden Gesellschaft und Regierungen aufgefordert, sich von neuem auf die Grundlagen der göttlichen Schöpfungsordnung zu besinnen: *„Die moderne Konsumphilosophie und der Individualismus haben schlechte Früchte getragen. Wenn man dann jedoch nur wirtschaftliche Problemlösungen suchen würde, hieße das, dieselben Fehler zu wiederholen. Was wir brauchen, ist eine geistliche Erneuerung. Das Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten muss erneuert werden: Mitgefühl, Gemeinschaft, Solidarität und gegenseitige Unterstützung. Wir glauben, dass die am meisten überzeugende innere Motivation zu einer solchen Veränderung für den Menschen aus der Begegnung mit dem lebendigen Christus erwächst. Zu dieser Begegnung mit Worten und Taten anzuleiten ist die erste und wichtigste Aufgabe der christlichen Kirche.“*

Daher werden dann die Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes in dieser Situation zu gemeinsamem Zeugnis aufgerufen, wo gerade auf dem Gebiet von Ehe und Sexualität die Übereinstimmung mit dem Wort Gottes und damit auch die Gemeinschaft unter den Kirchen nicht nur bedroht, sondern zum Teil bereits zerbrochen ist: *„Die Bischöfe rufen alle lutherischen Brüder und Schwestern auf zur Einheit und Zusammenarbeit auf der Grundlage der Heiligen Schrift und in Treue zu den lutherischen Glaubensbekenntnissen. Angesichts der Forderungen unserer Zeit fordern sie eine feste Stellung, die sich auf die ewigen Wahrheiten und Werte stützt. Die Einheit der Kirchen im Verständnis des Evangeliums ist ein Schatz, den wir nicht verlieren dürfen und den wir der gegenwärtigen und zukünftigen Generation weitergeben müssen. Unsere Mission ist, dem treu zu bleiben, was wir empfangen haben: die Gnade Gottes. Wir sollen unserm Herrn und unseren Nächsten dienen, bis dass wir alle hinankommen zur Einheit des Glaubens und der Erkenntnis des Sohnes Gottes‘ (Eph 4, 13)“.*

6. Kirchenneuordnung in Lettland¹⁵

Alle diese amtlichen Dokumente verschiedener Kirchen machen deutlich, wie durch die fortlaufende Reihe von Beschlüssen zu Frauenordination sowie zu gleichgeschlechtlichen Beziehungen nicht nur innerhalb der Kirchen, sondern auch im Verhältnis zu anderen Kirchen bestehende Kirchengemeinschaft willkürlich zerbrochen wurde.

Der Ernst der angeführten kirchlichen Erklärungen ist gewiss nicht zu überhören, und es handelt sich dabei keineswegs um einen kirchenpolitischen Konservatismus

¹⁴ Hier zitiert nach dem lettischen Text „Baltijas luterāņu bīskapi aicina uz garīgu atjaunošanos un luterāņu vienotību ticībā“ : www.lalb.lv

¹⁵ Dazu ausführlicher: R. Slenczka, Zur Neuentwicklung des Kirchenrechts in Lettland. In: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 49, 2004, 333-350; Kirchenrecht in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lettlands. Neue Regelungen. In: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 55, Heft 1, 2010.

oder, wie es dann oft im Westen heißt, um theologische Rückständigkeit. Freilich kann man mit solchen Einwänden den angesprochenen Grundsatzfragen ausweichen und sie möglicherweise sogar ins Lächerliche ziehen. Das hat bereits dazu geführt, dass diese Texte im Westen kaum verbreitet und vor allem auch nicht ernst genommen wurden.

Die Kirchen in den früheren Ostblockstaaten befinden sich in einer äußerst schwierigen Lage. Man macht sich keine Vorstellung, was es bedeutet, eine in Moral und Gewissen zerstörte Gesellschaft wieder aufzubauen: zerbrochene Familien, wirtschaftliches und politisches Raubrittertum, Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen. Im Westen mag man erstaunt darüber sein, dass das lettische Parlament (Saeima) im Dezember 1997 von sich aus und ohne jede Veranlassung durch die Kirchen, beschlossen hat, an staatlichen Schulen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach einzuführen. Es war auf diesem Hintergrund gewiss nicht überraschend, dass in den meisten Ostblockstaaten aus der Pfarrerschaft die stärksten Einwände gegen den Eintritt in die Europäische Gemeinschaft kamen, weil man den Einfluss des westlichen Liberalismus auf Kirche und Gesellschaft fürchtete.

Diese Kirchen sind jedoch keineswegs rückständig; sie haben vielmehr erlebt, wohin es führt, wenn die christliche Gesellschaftsverantwortung nicht mehr wahrgenommen wird, und sie stehen nun vor der ungeheuer schwierigen Aufgabe, in einer zerstörten Gesellschaft die meist erst nach ihrem Verschwinden vielbeschworenen „Werte“ durch lebendiges Zeugnis und Unterweisung der Gewissen wieder herzustellen. Dies geschieht sowohl in kirchlicher Neuordnung wie auch in Zusammenarbeit mit staatlichen Einrichtungen. Auch dafür ein paar Beispiele aus Lettland:

So ist es zu verstehen, was im Westen kaum verstanden wird, dass in Lettland am 15. Dezember 2005 eine Verfassungsänderung von Artikel 110 angenommen wurde, und so heißt es nun: *„Der Staat schützt und unterstützt die Ehe als eine Gemeinschaft eines Mannes mit einer Frau, die Familie und die Rechte von Eltern und Kindern. Der Staat hilft besonders behinderten Kindern und Kindern, die ohne elterliche Fürsorge sind oder unter Gewalt leiden.“*¹⁶

Sehr klar und deutlich sind auch die entsprechenden Bestimmungen in dem neuen Pfarrerdienstgesetz, das am 1 Juli 2008 in Kraft gesetzt wurde. Es gibt hier eine ganze Anzahl von Regeln, die vermutlich im Westen, wo das alles weitgehend beseitigt ist oder nicht mehr beachtet wird, Unverständnis und gar Empörung auslösen. Das bezieht sich nicht nur auf die Tätigkeit, sondern auf Lehre und Leben des Pfarrers (Art 4) wie z.B. Mindestalter 25 Jahre, guter Ruf nach außen (1 Tim 3, 1-7; Ti 1, 15ff). Ausgeschlossen wird ausdrücklich und aus naheliegenden Gründen eine Tätigkeit bei staatlichen oder außerstaatlichen „Sicherheitsdiensten“ wie auch die Mitgliedschaft oder Unterstützung vom Gesetz verbotener Organisationen.

Die Regeln für die Lebensführung sollten eigentlich für den Kirchendiener selbstverständlich sein. In einer Zeit jedoch, in der die besondere Qualifikation für kirchliche Ämter mancherorts darin besteht, mindestens einmal geschieden zu sein oder in „eheähnlicher“ he-

¹⁶ Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (Civillikums) § 35 gilt bereits: *„Verboten ist eine Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts“*.

terosexueller bzw. homosexueller Partnerschaft zu leben, wird der Abschnitt über die „*Lebens- und Dienstethik des Pfarrers*“ (Artt. 18-29) Verwunderung oder gar Entrüstung hervorrufen. Einiges sei hervorgehoben:

Eingeschränkt wird das *Beicht- und Seelsorgegeheimnis* (Art. 19). Damit wird ausgeschlossen, dass Beispiele aus der seelsorgerlichen Tätigkeit auf die Kanzel gebracht oder in pastoralpsychologischer Fachliteratur breitgetreten werden.

„*Das Familienleben eines Pfarrers ist Vorbild für die Gemeinde und für die Gesellschaft und darf nicht das Ansehen des Pfarramtes untergraben*“ (Art. 24, 1). Daher sind Ehescheidung (Art. 25), die Ausübung wie auch die Propagierung von Homosexualität (Art. 26) mit dem Pfarramt ebenso unvereinbar wie politische Tätigkeit und Propaganda (Art. 28). In solchen Fällen können Pfarrer entlassen werden, und das ist auch mehrfach als Kirchenzuchtmaßnahme geschehen. Dass dies heute in der Europäischen Gemeinschaft als Verstoß gegen Gleichstellungsgesetze und Menschenrechte zu gerichtlicher Verfolgung führen kann, dürfte bekannt sein.

Gerade auf diesem Hintergrund ist es wichtig und hilfreich, dass ausdrücklich auf die „*geistliche Betreuung für Pfarrer*“ (Art. 36) hingewiesen wird. Die *Seelsorge für Seelsorger* ist die besondere Aufgabe der Bischöfe, und darin dürfte auch der entscheidende Grund dafür liegen, dass es nunmehr vier Bischöfe in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lettlands gibt, denen man wünschen kann, dass sie dieses Amt nicht nur als Repräsentation oder Aufseher, sondern als Besuchsdienst und Seelsorge für Seelsorger ausüben. Man kann allenthalben über schlimme Zustände in der Kirche klagen; der geistliche Schaden jedoch liegt wesentlich tiefer darin, dass die meisten Geistlichen ohne geistliche Versorgung, Leitung, Unterstützung und Zurechtweisung (Paraklese) leben und arbeiten müssen. Es ist sehr schlimm, wenn dann Disziplinarmaßnahmen und psychologische Techniken an die Stelle treten, um sog. „*burn-out-Syndrome*“ zu therapieren.

7. Die kirchlich-theologische Kontroverse um die Menschenrechte

Was seit Jahren wiederholt als Konflikt an einzelnen Vorgängen hervortritt, ist seit kurzem in das Stadium einer unmittelbaren theologischen Auseinandersetzung auf europäischer Ebene eingetreten: Am 26. 6. 2008 verabschiedete der Heilige Synod der Russischen Orthodoxen Kirche das Dokument über „*Die Lehrgrundsätze der Russischen Orthodoxen Kirche über Würde, Freiheit und Rechte des Menschen*“¹⁷. Dagegen veröffentlichte die „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) im Mai 2009 eine „*Antwort auf die*

¹⁷ Hier nach dem russischen Originaltext www.mospat.ru: „Основы учения Русской Православной Церкви о достоинстве, свободе и правах человека. Eingebracht und kommentiert wurde diese Vorlage von dem damaligen Präsidenten des Kirchlichen Außenamtes und jetzigen Patriarchen Kyrill.“

*Grundsätze der russisch-orthodoxen Kirche über menschliche Würde, Freiheit und Rechte*¹⁸. Mit diesen beiden Texten werden die Kontroverspunkte deutlich, die im Folgenden vorgeführt werden sollen.

A - „Die Lehrgrundsätze der Russischen Orthodoxen Kirche über Würde, Freiheit und Rechte des Menschen“

Dieser Text ist sehr ausführlich und vor allem sehr klar formuliert und theologisch sorgfältig begründet aus Schrift und Tradition. Tradition ist nach orthodoxem Verständnis, dem man als Lutheraner durchaus zustimmen kann, nicht eine zweite Offenbarungsquelle, sondern der Konsens der rechtgläubigen Lehre von Kirchenvätern und Konzilsentscheidungen¹⁹, also genau das, was auch nach CA 1 der „*magnus consensus*“ ist. Dazu gehört auch das gottesdienstliche Zeugnis in der Liturgie; denn im Gottesdienst manifestiert sich die christliche Gemeinschaft nicht nur in der Zeit, sondern auch mit Gottes Ewigkeit. Theologie ist daher nicht - wie bei Schleiermacher und im Neuprottestantismus - bestimmt als die „*Kenntnis der jetzt in der evangelischen Kirche geltende Lehre, und mit der kirchlichen Statistik, als Kenntnis des gesellschaftlichen Zustandes in allen verschiedenen Teilen der christlichen Kirche*“ – „...was amtlich behauptet und vernommen wird ohne amtlichen Widerspruch zu erregen“²⁰. Rechte Theologie geht vielmehr davon aus, dass die Heiligen Schriften Alten und Neuen Testaments nicht in religionsgeschichtlicher Betrachtung Texte der Antike sind, sondern das unveränderliche Wort des Dreieinigen Gottes, in dem er selbst sich offenbart, redet und handelt. Entsprechend gilt vom Gottesdienst, dass sich hier durch die Gnadennittel von Wort und Sakrament die Gemeinde in der Kraft des Heiligen Geistes versammelt und der Leib Christi erbaut wird. Daher geht es in dem gesamten Dokument nicht um die gesellschaftspolitische Situation der Kirche, sondern um ihre geistliche Wirklichkeit, wie sie durch Wort und Sakrament begründet ist. Das haben alle Reformatoren genau so gesehen und gelehrt.

Der Anlass der Erklärung sei hier in möglichst wörtlicher Übersetzung zitiert: „*In der Welt von heute hat die Überzeugung eine beachtliche Verbreitung gefunden, dass das Institut des Menschenrechts durch sich selbst in hervorragender Weise zur Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und der Ordnung der Gesellschaft helfen kann. In der Praxis führt die Berufung auf die Verteidigung der Menschenrechte nicht selten zu Ansichten, welche sich radikal von der christlichen Lehre entfernen. Christen geraten dann in Situationen, in denen gesellschaftliche Zwänge und staatliche Strukturen sie nötigen können und zum Teil bereits nötigen, in einer Weise zu denken und zu handeln, dass sie die Gebote Gottes übertreten. Das*

¹⁸ www.leuenberg.eu. Vgl. dazu auch *Wolfhart Schlichting*, Menschenrechte und Gottes Gebot. Biblisches Menschenbild ohne Bedeutung. In: CA. Confessio Augustana. Das lutherische Magazin für Religion, Gesellschaft und Kultur. III, 2009, 43-48.

¹⁹ Es ist immerhin der nachgewiesene Anspruch der Confessio Augustana: wir sind keine Neuerer oder Häretiker, sondern wir stehen auf dem Boden und in der Gemeinschaft der „*ecclesia catholica*“: BSLK CA Art. 1S. 50, 3 ff; und Beschluss von Teil I. S. 83c f. Weiteres dazu s. u.

²⁰ *Friedrich D. F. Schleiermacher* (1768-1834), Kurze Darstellung des theologischen Studiums zum Behuf einleitender Vorlesungen. § 195 und 196.

verhindert die Erlangung des allerwichtigsten Ziels im Leben eines Menschen, nämlich die Befreiung von der Sünde und die Erlangung des Heils.

In dieser Situation ist die Kirche aufgerufen, gestützt auf die Heilige Schrift und die heilige Überlieferung, die grundlegenden Bestimmungen der christlichen Lehre vom Menschen in Erinnerung zu rufen und die Theorie des Menschenrechts und dessen Verwirklichung im Leben. “

Damit ist das Ziel des Dokuments genannt: Es geht nicht um zeitgeschichtliche Interpretationen von Texten, sondern um kirchliche Seelsorge für die angefochtenen und auch verführten Gewissen von Christen in den akuten Konflikten, aber dann auch, wie sich zeigen wird, um die Grundlagen der Gesellschaft.

Da es nicht möglich ist, den gesamten Inhalt des Dokuments zu referieren, sollen nur die für die Kontroverse entscheidenden Punkte hervorgehoben werden.

-1 „Die Menschenwürde als religiös sittliche Kategorie“

Ausgegangen wird nicht von einem *Menschenrecht*, für das, wie es auch im Marxismus-Leninismus gefordert wurde (*die Internationale kämpft für das Menschenrecht...!*), zu kämpfen wäre, sondern von der *Menschenwürde*, die von Gott gegeben ist. Sie ist seinsmäßig (ontologisch) begründet in dem zum Bild und Gleichnis Gottes von Gott geschaffenen Menschen (Gen 1, 26). Die Gottebenbildlichkeit ist zwar durch den Sündenfall affiziert, jedoch, soweit es die Beziehung Gottes zu seinem Geschöpf betrifft, nicht völlig verloren. Dies zeigt sich in der Annahme der menschlichen Natur ohne Sünde (Hebr 4, 15) durch den Herrn Jesus Christus, der das Bild Gottes ist und durch den das Bild Gottes im Menschen wiederhergestellt wird (2 Kor 4, 4; Kol 1, 15; Röm 8, 29, 1 Kor 15, 49; 2 Kor 3, 18).

Als sittliche Kategorie (moralisch) wird die Menschenwürde insofern verstanden, als es *„um die Vorstellung von dem geht, was sittlich und was unsittlich ist, und das steht in engem Zusammenhang mit den sittlichen und unsittlichen Taten eines Menschen und mit der inneren Verfassung seiner Seele. Wenn man den von der Sünde verdunkelten Zustand der menschlichen Natur in Rechnung stellt, ist es wichtig, klar zwischen Würdigem und Unwürdigem im menschlichen Leben zu unterscheiden.“* (I, 1)... *„Daher sprechen das patristische und asketische Denken sowie die liturgische Tradition der Kirche eher von einer Unwürdigkeit des Menschen als von seiner Würde.“* (I,5) Christliches Leben vollzieht sich also, um es mit Luther zu sagen, in *„täglicher Reue und Buße“*²¹. Darin besteht auch die Aufgabe und der Dienst der Kirche in der Welt.

Wird dieser Ansatz richtig verstanden, dann geht es eben nicht um konfessionelle Eigentümlichkeiten, sondern um das Leben eines Christen unter der Gnade Gottes aus der Taufe zur Erneuerung und Rettung des Sünders aus dem Gericht und der Gemeinschaft mit Gott, die nicht nur in der orthodoxen Theologie als *„Vergottung“* (I, 3) (2 Petr 1, 4) verstanden wird.

²¹ Kleiner Katechismus. 4. Hauptstück 4.

-2 „Freiheit der Wahl und Freiheit vom Bösen“

„Freiheit besteht allein im Hervortreten des Bildes Gottes in der menschlichen Natur“ (II, 1), und daher besteht die kirchlich-seelsorgerliche Aufgabe gerade darin, den Menschen von seinen inneren Bindungen und Abhängigkeiten, die dem Wort und Willen Gottes widersprechen, zurückzurufen und zu befreien. Somit kann die Freiheit der Wahl auch nicht als absoluter und definitiver Wert verstanden werden. Man wird hier sogleich an Luthers wichtige Schrift *„De servo arbitrio – Vom (unter die Sünde) versklavten Willen“* erinnern. *„Diese Freiheit kann man jedoch nicht erlangen ohne die sakramentale Verbindung des Menschen mit der umwandelnden Natur Christi, welche aus der Taufe hervorgeht (Röm 6, 3-6; Kol 3, 10) und die gestärkt wird durch das Leben in der Kirche, dem Leib Christi (Kol 1, 24)“* (II, 1).

Die Schwäche beim Menschenrecht liegt daher darin, dass Bindung an und Befreiung von der Sünde nicht erkannt werden: *„Die Wahlfreiheit verliert ihren Wert und Sinn, wenn sie sich zum Bösen hinwendet“* (II, 2). Welcher Christ könnte und dürfte das bestreiten?

-3 „Menschenrecht und christliche Weltanschauung im Leben der Gesellschaft“

Wird das Menschenrecht von der ontologischen Grundlage des Wortes Gottes von Schöpfung, Sündenfall und Erlösung getrennt und als höchster, universaler Wert aufgefasst, dann kommt es unweigerlich zu einem Konflikt mit der göttlichen Offenbarung. Staatliche Ordnungen sollen und können zwar das Böse in den sozialen Beziehungen verhindern; sie sind jedoch nicht in der Lage, dessen Ursache in der Sündhaftigkeit menschlicher Natur zu beseitigen (III, 2). Das Gesetz und Gebot Gottes ist ewig und unveränderlich: *„Dieses Gesetz, wie es in der Heiligen Schrift gedruckt ist, ist für den orthodoxen Christen – und hierzu ist zu betonen: für jeden Christen – höher als jede andere Anordnung, denn nach ihm wird Gott den Menschen und die Völker vor Seinem Thron richten“* (Offb 20, 12).

„Daher muss eine Ausarbeitung und Anwendung des Konzepts des Menschenrechts unumgänglich übereinstimmen mit dem moralischen Prinzip, das von Gott in die Natur des Menschen gelegt ist und das sich in der Stimme des Gewissens bezeugt“ (III, 3).

Von dieser Voraussetzung her werden nun zurückgewiesen *„jede Beseitigung und Veränderung der evangelischen und der natürlichen Moral. Die Kirche sieht eine ungeheure Gefahr, die aus einer legislativen und gesellschaftlichen Unterstützung von verschiedenen Lastern erwächst, wie sexuelle Perversionen, den Kult von Gewinnsucht und Gewalt. Ebenso unzulässig ist die Einführung von unsittlichen und antihumanen Taten in Bezug auf den Menschen wie Abtreibung, Euthanasie, Verwertung von Embryonen zu medizinischen Zwecken, Experimente, bei denen die Natur des Menschen verändert wird“* (III, 3).

Dazu gehört schließlich auch der Schutz der Umwelt und die verantwortliche Pflege der natürlichen Ressourcen, *„denn die Erde ist des Herrn und was darinnen ist, der Erdkreis und die Menschen, die darauf wohnen“* (Ps 24, 1) (III, 5).

-4 „Würde und Freiheit im System des Menschenrechts“

In diesem Abschnitt werden nun sechs einzelne Menschenrechte auf ihr Verhältnis zum Gebot Gottes überprüft mit dem Gesamtergebnis: *„Der gesellschaftliche Wert und die Effektivität des gesamten Systems des Menschenrechts ist davon abhängig, inwieweit dadurch die Bedingungen geschaffen werden für das Heranwachsen der Persönlichkeit in ihrer von Gott gegebenen Würde, die verbunden ist mit der Verantwortlichkeit des Menschen für seine Taten vor Gott und dem Nächsten“* (IV, 9).

-5 „Prinzipien und Direktiven der Russischen Orthodoxen Kirche in ihrem Einsatz zur Verteidigung des Rechts“

Auf zwei Seiten werden Beispiele aufgezählt, wie und wo sich die Kirche in Fällen von sozialem und politischem Unrecht öffentlich einsetzen muss. Das beginnt mit ungerechten Verurteilungen, Terrorismus, pseudoreligiösen Gruppen und destruktiven Sekten, Schutz der Familie im traditionellen Verständnis von Vater, Mutter und Kindern, Prostitution, Suchterscheinungen u. a. m.

Im Ergebnis kann man nur feststellen: Was in diesem Dokument zum Menschenrecht von Grundlagen und Auftrag der christlichen Kirche her gesagt wird, bringt zum Ausdruck, was nur als Konsens der Christenheit anzusehen ist, wenn sie denn auf der Grundlage der christlichen Kirche steht und diese nicht aufgegeben oder vergessen hat. Freilich bleiben Ort und die Funktion der Grundlagen nicht leer; es treten andere Normen und Ziele an ihre Stelle.

B - „Menschenrecht und christliche Moral“: Die protestantische Antwort aus der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)

Inhalt und Form dieses Textes drängen zum einem die Frage auf, ob der russische Text überhaupt verstanden wurde (vielleicht wurde er ja nicht vollständig zur Kenntnis genommen) und zum andern, was die Autoren eigentlich unter Theologie und Kirche verstehen und betreiben. Für das notwendige Sachgespräch ist das eine höchst befremdliche Reaktion, die überhaupt nicht imstande ist, die andere Seite zu verstehen, noch eine klare und theologisch begründete Stellungnahme abzugeben. Stattdessen wird ein konfessioneller Gegensatz formuliert, der jedoch mit reformatorischer Theologie, wenn überhaupt mit Theologie, nicht das Geringste zu tun hat. Allerdings ist die Position zu erkennen, von der aus hier argumentiert wird. Man muss in aller Schärfe sagen: Hier geht es keineswegs um konfessionelle Differenzen, sondern um theologisches Grundwissen! Dies soll in den Entscheidungspunkten gezeigt werden:

-1 Zur „Rechtfertigungslehre“

Gleich am Anfang wird am Verständnis der Menschenwürde nach Gen 1, 26 kritisiert: *„Dabei unterscheidet die Stellungnahme zwischen einem ‚ultimativen Wert‘ (im Russischen heißt das genau: „eine unverlierbare Würde“) aufgrund seiner Gottebenbildlichkeit und einer erst noch zu erringenden „Würde“ des Menschen, die in seiner Gottebenbildlichkeit beruht,*

die darin besteht, durch Gottes Gnade die Sünde zu überwinden und moralische Reinheit und Tugend zu erreichen.“ Dazu wird dann behauptet, dass die Würde des Menschen „nicht durch eigene Leistungen bestimmt wird, sondern allein durch Gottes Gnade, die seiner Verfügung schlechterdings entzogen ist.“

Hier ist weder verstanden, was in dem russischen Text von Sündenfall, von Rechtfertigung und Heiligung deutlich gesagt wird, noch wie nach reformatorischem Verständnis die Rechtfertigung des Sünders durch den Glauben an Jesus Christus gelehrt und durch Wort und Sakrament zugeeignet und empfangen wird.

Der eklatante Fehler liegt darin, dass Rechtfertigung ebenso wie Glaube zu einer Art Existential²² entleert wird, das dann in einen formalen Mechanismus von Glauben und Werken eingefügt wird. Doch das reformatorische „*sola fide*“ besteht eben nicht darin, nur zu glauben und nichts zu tun, sondern „*sola fide per Christum*“, also das Vertrauen auf das, was Christus für uns getan hat und an uns durch Wort und Sakrament tut. Ebenso beziehen sich die „*Werke*“ nicht einfach auf die Ethik allgemein, sondern auf eine falsche Bußpraxis (satisfactio - Ablass!). Wie im ganzen Neuen Testament und entsprechend auch in der ostkirchlichen Theologie geht die Erneuerung des Menschen von den Sakramenten aus, und das Leben des Christen besteht nach Röm 6-8 genau in der Spannung zwischen dem alten Menschen im Fleisch der Sünde und dem durch die Gabe des Geistes erneuerten Menschen: Rückkehr zur Taufe. Dafür fehlt in der neuprotestantischen Theologie offenbar jedes Verständnis, was natürlich auch im christlichen Leben und in der kirchlichen Praxis weithin sichtbar ist.

-2 Zur christologischen Fehlanzeige

„...Zu der schöpfungstheologischen Begründung tritt also nach christlicher Überzeugung eine soteriologische Ausrichtung der Menschenwürde. Diese christologische Fundierung fehlt in der Stellungnahme der russisch-orthodoxen Kirche. Damit fehlt in der Stellungnahme aber ein wesentliches theologisches Element in der Begründung der Menschenrechte...“ Hier kann man nur fragen, ob die Verfasser den russischen Text überhaupt gelesen und verstanden haben. Theologie ist für sie allem Anschein nach nur ein Gedankenspiel, das mit der Wirklichkeit und Gegenwart Gottes überhaupt nichts zu tun hat, wenn man von Wort und Sakrament nichts mehr weiß. Vor allem wird nicht erkannt, dass in dem russischen Text ausführlich von Person und Werk des lebendigen Herrn Jesus Christus die Rede ist. Stattdessen redet man von Soteriologie und Christologie in einem scholastisch-spekulativen Sinne.

-3 „Missverständnis der Menschenrechte“?

„In der Stellungnahme der russisch-orthodoxen Kirche führt dies zu einem Missverständnis der Menschenrechte. Da die russisch-orthodoxe Kirche Menschenwürde nur als moralischen Maßstab entfaltet, kann sie die Würde nicht als Begründung eines unbedingten Schutzes gegen menschliche Übergriffe verstehen: Menschliche Würde steht hier nicht für ein

²² Martin Luther spricht im Blick darauf von einem falschen „*sola fide*“ ohne Christus und bezeichnet das als eine „*obsoleta qualitas in anima*“. Dazu ausführlich: R. Slenczka, Art. Glaube VI, TRE 13. 318 ff.

Tabu, das sich kategorisch gegen jede Verdinglichung und Instrumentalisierung von Menschen stemmt, sondern wird zu einer Auszeichnung, die sich Menschen im Handeln erwerben müssen und damit auch verspielen können.“

Man mag sich, auch im Rückblick auf das aus dem russischen Dokument Referierte, fragen, wer hier was missversteht. Offenbar liegt hier ein völlig atheistisches („säkulares“) Verständnis von Menschenrecht vor, das davon ausgeht, dass alle Menschen von Natur aus gut sind und vernünftig handeln, wenn sie nicht durch die Verhältnisse daran gehindert werden: *„Gegenüber einem exklusiven theologischen Begründungsanspruch gilt es, den säkularen Charakter der Menschenrechte ernst zu nehmen. Ihr Begriff nötigt dazu, sie universal zu denken und nach Anschlussmöglichkeiten in den kulturellen Traditionen der Menschheit zu suchen.“*

Das hat mit einem biblisch begründeten christlichen Verständnis von Gott, Welt und Mensch überhaupt nichts zu tun. Wohl aber ist hier jenes revolutionäre Verständnis von Menschenrechten zu erkennen, nach dem die Menschenrechte als Handlungsziel zur Verwirklichung einer universalen Wohlstandsgesellschaft dienen. Das haben wir im Marxismus-Leninismus unter dem Ziel einer *„klassenlosen Gesellschaft“*, wobei *„der Mensch das höchste Wesen für den Menschen ist“*²³, also an der Stelle Gottes! Und diese Kirchen haben die bittere Erfahrung, wohin das führt. Das haben wir ebenso bei Adolf Hitler, Mein Kampf: *„Wenn durch Hilfsmittel der Regierungsgewalt ein Volkstum dem Untergang entgegengeführt wird, dann ist die Rebellion eines solchen Volkes nicht nur Recht, sondern Pflicht...Menschenrecht bricht Staatsrecht“* (104), und auch wir wissen, wohin das geführt hat, wenn die Geltung der Gebote Gottes aufgehoben wird. Das begegnet leider auch in einigen Denkschriften der EKD²⁴ im Zusammenhang mit sog. *„Überlebensfragen“*, bei denen auch nicht zur Umkehr, sondern zum Widerstand in außerparlamentarischer Opposition aufgerufen wird.

-4 „Sittenwidrige Erscheinungen“

Gleich zweimal wird aus dem russischen Text der Hinweis aufgenommen, dass Menschenrechte ohne Bindung und Übereinstimmung mit dem Gesetz Gottes zu einer Zerstörung von Moral und Gesellschaft sowie zu Gewissenskonflikten von Christen führen können: *„Diese Beispiele sind für uns nicht nachvollziehbar“*. Dass es solche Konflikte gibt, ist schwerlich zu bestreiten. Theologisch zeigt sich in diesen protestantischen Äußerungen jener Libertinismus oder auch Antinomismus, der dadurch entsteht, dass die bleibende Sündhaftigkeit des Menschen nicht mehr erkannt und die unveränderlichen Gebote Gottes nicht mehr gelehrt und eingehalten werden: Dazu fragt der Apostel Paulus: *„Wie nun? Sollen wir sündigen, weil wir nicht unter dem Gesetz, sondern unter der Gnade sind? Das sei ferne!“* (Röm 6, 15).

²³ Karl Marx, Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Frühe Schriften Bd. I, Darmstadt 1971. 497.

²⁴ So in der Denkschrift „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie“ 1985. Dazu: R. Slenczka, Kirche und Politik. In: Neues und Altes. I, 389-405. 399.

-5 Gesetz und Evangelium

Hinter dem Text der GEKE steht ein Studiendokument „*Gesetz und Evangelium. Eine Studie, auch im Blick auf die Entscheidungsfindung in ethischen Fragen*“ (Frankfurt 2007). Darauf wird an einem entscheidenden Punkt des Dokuments ausdrücklich hingewiesen, wo es apodiktisch heißt: „*Geschichtliche und theologische Einsicht verbietet es, ein formuliertes Ethos unmittelbar mit dem Gesetz Gottes zu identifizieren*“. Auf dieses Dokument wäre ausführlicher einzugehen, was hier nicht möglich ist. Notwendig ist jedoch ein Hinweis auf das, was man als das „*Trauma deutscher protestantischer Theologie*“ bezeichnen kann²⁵ und was von dem verbreiteten Vorwurf von Karl Barth ausgeht: *Deutschland „leidet an der Erbschaft des größten christlichen Deutschen: an dem Irrtum Martin Luthers hinsichtlich des Verhältnisses von Gesetz und Evangelium, von weltlicher und geistlicher Ordnung und Macht, durch den sein natürliches Heidentum nicht sowohl begrenzt und beschränkt als vielmehr ideologisch verklärt, bestätigt und bestärkt worden ist*“²⁶.

Auf diesem Hintergrund hat sich im Protestantismus die seltsame Vorstellung verbreitet, dass wahre und falsche Theologie vor allem nach ihren politischen Konsequenzen zu beurteilen und daher auch zu formulieren sei. Kirchenvertreter profilieren sich daher auch mit politischen Erklärungen, oft genug ohne ein klares Wort Gottes dafür zu haben. Was man den Deutschen Christen mit ihrer politischen Abhängigkeit und Schwärmerei heute aus tiefster Überzeugung zum Vorwurf macht, ist offenbar zu einer selbstverständlichen theologischen Einstellung geworden. Die theologischen Kriterien folgen daher den politischen Parteilagen mit „*rechts*“ und „*links*“, mit „*konservativ*“ und „*progressiv*“, mit „*zeitgemäß*“ und „*veraltet*“ etc. Die Frage nach *wahr* und *falsch*, nach *Heil* und *Verderben* im Blick auf das Gericht Gottes über Lebende und Tote ist dann völlig aus dem Blick. Kirche bleibt dann eine gesellschaftspolitische Einrichtung, eine gesuchte Plattform für Politik ohne demokratische Legitimation; doch sie hat dann längst aufgehört, Kirche zu sein.

Der dahinter stehende Fehler ist jedoch klar zu erkennen: Gesetz und Evangelium wird nicht als Wort und Wirkung des Wortes Gottes in *Gericht und Gnade*, aber zugleich in *Verstehen* und, was meist verdrängt wird – *Verstockung*²⁷ erkannt, weil die Heilige Schrift auch nicht mehr als Wort des Dreieinigen Gottes anerkannt wird, sondern als historisches Dokument verschiedener „*Theologien*“. Im Streit um die formale Zuordnung von Gesetz und Evan-

²⁵ „*Die der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa zugehörigen Kirchen müssen zugestehen, dass es in ihnen im Blick auf dieses Thema (scil. Gesetz und Evangelium) auch zu verhängnisvollen Fehlentwicklungen gekommen ist. Das Fehlen der rechten Zuordnung von Gesetz und Evangelium hat dazu geführt, dass die Kirche sich in ihren ethischen Orientierungen den selbstherrlichen Mächten der „Welt“ angepasst hat. Und infolge fehlender Unterscheidung von Gesetz und Evangelium ist es dazu gekommen, dass sie die Menschen mit einer moralistischen „Gesetzlichkeit“ bedrängt hat...*“ a.a.O.21.

²⁶ Karl Barth, Eine Schweizer Stimme. Zürich 1945. 113. Harald Diem hat in seiner Dissertation „Luthers Lehre von den zwei Reichen“ auf den Ursprung dieser Ansicht in dem Buch von Arno Deutelmöser, Luther, Staat und Glaube. Jena 1937, hingewiesen, in dem eine Entwicklungslinie von Luther über Nietzsche zum Dritten Reich aus der Perspektive der Deutschen Christen aufgezeigt wurde: Gerhard Sauter (Hg.), Zur Zwei-Reiche-Lehre Luthers (= Theologische Bücherei. Neudrucke und Berichte aus dem 20. Jahrhundert. Systematische Theologie 49) München 1973. 7 f.; 43.

²⁷ Jes 6, 9 f; Mat 13, 14 f pp; Apg 28, 26 f; Röm 11, 8; 2 Kor 4, 3f.

gelium wird dann auch nicht mehr die Wirkung von Gesetz und Evangelium, von Geist und Buchstabe auf das Gewissen des Menschen erkannt.

In der Ausrichtung an den wechselnden historischen Situationen und gesellschaftlichen Verhältnissen und Bewegungen, an denen sich die Theologie dann zu orientieren hat, gibt es auch keine Universalität des Dreieinigen Gottes, sondern nur eine Pluralität und entsprechende Wandelbarkeit von Gottesvorstellungen in einer multikulturellen und pluralistischen Gesellschaft. Dass dies keineswegs nur eine Situation der Neuzeit ist, sondern die ständige Situation und daher auch Anfechtung des wandernden Gottesvolks im Alten wie im Neuen Testament, ist dort ausführlich dargestellt und nachzulesen, besonders Ex 32, 1-6!!

Das Ergebnis und die Aufgabe: Reformation gegen Deformation

So schreibt der Apostel Paulus an seine Gemeinde in Korinth: *„Denn wenn ich euch auch durch den Brief traurig gemacht habe, reut es mich nicht. Und wenn es mich reute - ich sehe ja, dass jener Briefe euch wohl eine Weile betrübt hat -, so freue ich mich doch jetzt nicht darüber, dass ihr betrübt worden seid, sondern darüber, dass ihr betrübt worden seid zur Reue. Denn ihr seid betrübt worden nach Gottes Willen, so dass ihr von uns keinen Schaden erlitten habt. Denn die Traurigkeit nach Gottes Willen wirkt zur Seligkeit eine Reue, die niemanden reut; die Traurigkeit der Welt aber wirkt den Tod.“* (2 Kor 7, 8-10).

Es ist ein geistlicher Vorgang, wie wir aufnehmen, was uns von anderen Kirchen gesagt wird und wie wir darauf reagieren. An spontanen und emotionalen Reaktionen hat es wahrlich nicht gefehlt. Doch wir sollten ernsthaft bedenken, wie es mit dem „*magnus consensus*“, mit dem, was in unseren Kirchen und Gemeinden „*einträchtiglich gelehrt und gehalten wird*“ - oder gehalten und gelehrt werden sollte, steht. Dabei sind wir als Kirchen, die aus der Reformation hervorgegangen sind, gut beraten, wenn wir auf das Hauptbekenntnis der Reformation blicken, bei dem es vor dem Reichstag in Augsburg 1530 genau darum ging, vor Kaiser und Reich zu bezeugen, dass Reformation keine Häresie mit Neuerungen ist, sondern dass sie auf der Grundlage und in der Gemeinschaft der „*ecclesia catholica*“ steht²⁸. „*Magnus consensus*“ ist daher keineswegs eine durch Mehrheitsbeschlüsse herbeigeführte und durch Zwangsmaßnahmen durchgesetzte Übereinstimmung, sondern die Übereinstimmung mit dem Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und in der Gemeinschaft der christlichen, und das ist im rechten Sinne, der katholischen Kirche.

So wird in den reformatorischen Bekenntnissen mit aller Deutlichkeit gesagt: *„Wir werden weder Papst, Bischof noch Kirchen die Gewalt einräumen, wider aller Propheten einträchtige Stimme etwas zu halten oder zu schließen“*²⁹. Daher sind sämtliche Beschlüsse kirchenleitender Gremien oder Personen per se ungültig, wenn sie diesem *magnus consensus* widersprechen. Man muss hinzufügen: auch kirchenrechtlich sind solche schrift- und be-

²⁸ CA 1; Beschluss von Teil I. BSLK 50, 3 f; 83c f

²⁹ CAApol XII, 67. BSLK 265, 29-31.

kenntniswidrigen Entscheidungen ungültig, weil sie der Bindung an Schrift und Bekenntnis in den Präambeln der kirchlichen Verfassungen und Grundordnungen widersprechen. Die Beliebbarkeit, mit der heute von kirchlichen Gremien alle möglichen gesellschaftspolitischen Tages-themen aufgenommen werden, widerspricht jeder geistlichen Vollmacht von Kirchenleitung.

Reformation ist nicht Fortschritt oder, wie es Schleiermacher nannte, „*eine natürliche Explosion des Zeitgeistes*“³⁰. Die Artikel 1-21 in der Confessio Augustana behandeln die „*articuli fidei praecipui*“ – „*Artikel des Glaubens und der Lehre*“, über die es keinen Dissens geben kann und darf. Denn die Lehre ist heilsentscheidend. Der zweite Teil mit den Artikeln 22-28 behandelt die „*articuli in quibus recensentur abusus mutati*“ – „*Artikel, von welchen Zwispalt ist, da erzählt werden die Mißbräuch so geändert sind*“. Hier werden nacheinander Themen behandelt, die aus menschlichen Satzungen und kirchlichen Entscheidungen hervorgegangen sind, ohne dass sie dem Wort Gottes entsprechen. Dabei geht es durchweg um praktische und ethische Fragen wie die Austeilung des Abendmahls an die Laien nur mit dem Brot (22), die Forderung der Ehelosigkeit für Priester (Pflichtzölibat) (23), der Kaufhandel mit Messen und Ablass (24; 25), für heilsnotwendig erklärte Fastenordnungen (26), die Mönchsgelübde als über der Taufe stehend (27), die Übernahme von politischen Ämtern durch Bischöfe und die Ausübung ihres Amtes nicht mit Wort und Sakrament, sondern mit weltlicher Macht (28).

Nach den Worten des Apostels Paulus ist Reformation: „*Und stellt euch nicht dieser Welt gleich (lat.: conformari huic saeculo) , sondern ändert euch durch Erneuerung eures Sinnes (reformamini), damit ihr prüfen könnt, was Gottes Wille ist, nämlich das Gute und Wohlgefällige und Vollkommene*“ (Röm 12, 2).

Dass protestantische Kirchen und ihre Theologie ständig in der Versuchung sind, sich der Welt, den Forderungen einer vermeintlich säkularisierten Zeit und Gesellschaft sowie der „*Stimme des Volkes*“ anzupassen, hat freilich, wie immer wieder deutlich wird, seinen tiefsten Grund darin, dass das Schriftprinzip aufgegeben ist. Es ist historisch, d.h. in der Anpassung an Zeit und Geschichte, relativiert worden. Die für die Reformation so wichtige Unterscheidung von Gesetz und Evangelium als Wirkung des Wortes Gottes auf die Gewissen in Gericht und Gnade, in Gehorsam und Ungehorsam, in Verstehen und, was meist verdrängt und vergessen wird, in Verstockung (s. o.), wird nicht mehr verstanden und daher auch nicht mehr empfangen. Verkündigung und Unterweisung zielen dann nicht auf Umkehr und Vergebung, sondern auf Verstehen und Zustimmung.

Gerade bei den ethischen Themen hat dieser Verlust der geistlichen Wirkung von Wort und Sakramenten die Folge, dass nunmehr die Anklage aus dem Wort und Gebot Gottes umgedeutet wird. Nicht der Sünder, sondern die Sünde wird gerechtfertigt.

Schließlich fürchtet man bei solchen Erklärungen und Entscheidungen das Gericht der öffentlichen Meinung offenbar mehr als den Verlust der Rettung aus dem Gericht Gottes, wo-

³⁰ Kleine Schriften (Ed. Reimer) II, 27.

von der Herr uns sagt: „*Wer nun mich bekennt vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater. Wer mich aber verleugnet vor den Menschen, den will ich auch verleugnen vor meinem himmlischen Vater*“ (Mat 10, 32f). Wo aber wird noch Evangelium als Rettung aus dem Gericht, dessen unveränderlicher Maßstab die Gebote Gottes sind (Mat 5, 17-19) über alle Menschen ernsthaft verkündigt? Erwarten wir noch die Wiederkunft Jesu Christi zum Gericht über Lebende und Tote, wie wir das als unseren Glauben bekennen? Bereiten wir uns und die christliche Gemeinde darauf vor, oder sind wir nur mit der Anpassung an die Forderungen der Gesellschaft beschäftigt – und fördern damit deren Selbstzerstörung und Untergang? Wo jedoch das Wächteramt der Kirche für die Welt nicht mehr in der rechten Weise wahrgenommen wird (Ez 3, 17-21; 33, 2-9), da vollzieht sich bereits das Gericht Gottes – ob wir das wollen oder nicht.

Gerade wenn die Äußerungen aus anderen Kirchen uns anklagen, empören und vielleicht auch verletzen, sollten wir verstehen, was hier geistlich geschieht mit dem Ruf zu Umkehr und Erneuerung, also zu *Reformation*. Wir sollten den Dienst dieser Kirchen mit ihrer geistlichen Einsicht dankbar annehmen. Andernfalls ergeht das Gericht über uns, wie es der Gemeinde in Sardes vom Herrn angesagt wird: „*Ich kenne deine Werke: Du hast den Namen, dass du lebst, und bist tot. Werde wach und stärke das andre, das sterben will, denn ich habe deine Werke nicht als vollkommen befunden vor meinem Gott. So denke nun daran, was du empfangen und gehört hast, und halte es fest und tue Buße! Wenn du aber nicht wachen wirst, werde ich kommen wie ein Dieb, und du wirst nicht wissen, zu welcher Stunde ich über dich kommen werde*“ (Offb 3, 1-3).

Kirchliche Sammlung um Bibel und Bekenntnis in Bayern e.V. (KSBB)
Hauptbüro
Postfach 1131
91502 Ansbach

Tel.: 09871-444-956
Fax: 09871-444-954

www.ksbb-bayern.de
ksbb-bayern@gmx.net